

Entwurf

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), zuletzt geändert durch PBl. 2011, Nr. 2, S. 34, geändert wird

Aufgrund

1. des § 62a Abs. 1, des § 67 Abs. 1, des § 68, des § 79 Abs. 2, des § 92 und des § 95 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. der §§ 15, 17 Abs. 3, 33 Abs. 2 und des § 34a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/2013,
5. des § 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
6. des § 16 Abs. 3 und 4, des § 24 Abs. 4 sowie des § 35 Abs. 3 und 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016,
7. der §§ 15, 17 und 20 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016,
8. des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2016,

wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 5 lauten:

„§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Eingangsstelle, im Postweg, durch Einwurf in den Einwurfkasten oder mit Telefax eingebracht werden.

(2) Sofern sämtliche technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, ist durch Kundmachung im Patentblatt festzulegen, welche Eingaben und Beilagen im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können. Soweit dies zweckmäßig ist und der Vereinfachung oder Beschleunigung von Verfahren dient, kann durch eine solche Kundmachung auch festgelegt werden, welche Eingaben ausschließlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden müssen und welche Personenkreise Eingaben auf diesem Wege einzubringen haben.

(3) Durch Einwurf in den Einwurfkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Eingangsstelle geschlossen ist. Beim Einwurfkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Eingangsstelle sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes kundzumachen. Eingaben gemäß Abs. 1, die an einem Tag eingebracht werden, an denen die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihre vollständige Anschrift, die ihrer allfälligen Vertreter und erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.“

2. § 5 lautet:

„§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.“

3. § 8 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Konto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag innerhalb der festgesetzten Frist

1. in bar bei der BAWAG P.S.K. AG auf das Konto des Patentamtes eingezahlt,
2. im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben,
3. mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet oder
4. durch Abbuchung oder Einziehung aufgrund eines Zahlungsauftrages zugunsten des Patentamtes gutgeschrieben wird.

(2) Die Präsidentin des Patentamtes kann nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen durch Kundmachung festlegen, welche Zahlungsformen gem. Abs. 1 Z 3 und 4 für Zahlungen an das Patentamt verwendet werden können.“

4. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Baretrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung:
 - a) Vorsitzende,
 - b) Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Patentamtes, die berechtigt sind, den Amtstitel bzw. die Verwendungsbezeichnung Hofrat oder Hofrätin zu führen;
2. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung.

(3) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.“

5. § 11 Abs. 1 lautet:

„§ 11. (1) Als Deckblatt für die Beschreibung sollte ein hierzu vom Patentamt ausgegebenes oder ein diesem entsprechendes Formular verwendet werden.“

6. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Die Anmeldeunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80

g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z. B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.“

7. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufend nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerrückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt. Ändert der Anmelder während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche, so hat er eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.“

8. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Übersetzung ins Deutsche ist innerhalb der im § 99 Abs. 2 Patentgesetz vorgesehen Frist vorzulegen.“

9. § 25 Abs. 1 lautet:

„§ 25. (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die die Beurteilung des Schutzzumfanges der Marke ermöglichen. Die Begriffe sind vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der jeweils geltenden Fassung bzw. der darauf aufbauenden Harmonisierten Datenbank unionsweit akzeptierter Begriffe zu entnehmen. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.“

10. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder ausgewählte. Wählt der Anmelder keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.“

11. § 32 Z 4 lautet:

„4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;“

12. § 35 lautet:

„§ 35. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen, -kündigungen und -niederlegungen sowie von Adressenänderungen bei den in Z 2 bis 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen und bei registrierten nationalen Patenten zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
3. bei europäischen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen, von Übersetzungen der Patentansprüche, von Berichtigungsanträgen, von Umwandlungsanträgen sowie von Anträgen auf Durchführung einer ergänzenden Recherche;
4. bei internationalen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen sowie von Anträgen auf Durchführung von internationalen Recherchen und internationalen vorläufigen Prüfungen;

5. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Europäischen Patentamtes über Änderungen der bibliographischen Daten, die mit Wirkung vor Erteilung eines europäischen Patentbeschlusses erfolgt sind;
6. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
7. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
8. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung formaler Mängel mit Ausnahme von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Aufforderung gemäß § 69b Abs. 2 und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970;
9. bei registrierten österreichischen Marken zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen.“

13. § 36 lautet:

„§ 36. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei den in Z 2 bis 8 und 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 100 Abs. 2 des Patentgesetzes;
3. bei nationalen Patentanmeldungen und registrierten nationalen Patenten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
4. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes:
 - a) zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Übersetzungen und von Zurückziehungen solcher Übersetzungen sowie zur Beanstandung und Stattgebung von Berichtigungsanträgen;
 - b) zur beschlussmäßigen Feststellung, dass die Wirkungen eines europäischen Patentbeschlusses gemäß § 5 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes als nicht eingetreten gelten, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - d) zur Kenntnisnahme des gänzlichen Verzichts;
5. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
6. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern:
 - a) zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung von formalen Mängeln;
 - b) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - c) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts;
7. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;

- b) zur Zurückweisung von Markenmeldungen, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, Markendarstellungen oder die gemäß § 23 Abs. 2 zur graphischen Darstellung abstrakter Farbmarken erforderlichen Angaben oder die aufgrund der Bestimmungen der § 69b Abs. 2 Z 3 und § 70 Abs. 1 Z 2 des Markenschutzgesetzes 1970 (Übersetzungen) sowie des § 70 Abs. 1 Z 1 des Markenschutzgesetzes 1970 (Bescheinigung des Internationalen Büros) vorzulegenden Unterlagen nicht fristgerecht überreicht wurden;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung;
 - d) zur Klassifizierung der Bildbestandteile von Marken;
8. bei registrierten österreichischen Marken:
- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Verfügung der Löschung von Marken auf Antrag des Inhabers;
9. bei internationalen Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, (Madrider Abkommen), und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, (Protokoll):
- a) zur Vorbereitung der Prüfung der Schutzfähigkeit einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
 - b) zur Beanstandung von Mängeln von Gesuchen um internationale Registrierung sowie nachträgliche Benennung;
 - c) zur Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung und nachträgliche Benennung sowie um Berichtigung von Registrierungszertifikaten an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - d) zur Zurückweisung von Anträgen auf Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung, weil die Markendarstellungen nicht fristgerecht überreicht wurden oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - e) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung einer Änderung des Inhabers einer internationalen Marke oder des Namens, Firmenwortlautes oder der Adresse des Markeninhabers oder einer Änderung des Vertreters;
 - f) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung und Löschung von Lizenzen oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers, einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie auf Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, einer gänzlichen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern:
- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts.“

14. § 40 Abs. 1 Z 3 entfällt.

15. Der bisherige § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 bis 5, § 5, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 6, § 18 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 32 Z 4, § 35, § 36 und § 48 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung PBl. I. Teil 2016 Nr. xx, Anhang 1, treten mit dem Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.“